

99096010007001

Heruntergeladen am 17.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/30617/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99096010007001
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Wasserfahrzeug auf dem Bodensee; Beantragung der Zulassung oder Registrierung
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	05.06.2025

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Handlungsgrundlage	https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/vum/wasser/bso_konsolidiert_2005.pdf https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/vum/wasser/bso_konsolidiert_2005.pdf https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/vum/wasser/bso_konsolidiert_2005.pdf https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/vum/wasser/bso_konsolidiert_2005.pdf https://www.verkuendung-bayern.de/files/gvbl/2014/18/gvbl-2014-18.pdf#page=9 https://www.verkuendung-bayern.de/files/gvbl/2014/18/gvbl-2014-18.pdf#page=9
Teaser	<p>Motorboote und -schiffe auf dem Bodensee müssen zugelassen werden. Segelboote ohne Motor, Paddel- und Ruderboote, die länger als 2,5 Meter sind, müssen registriert werden.</p>
Volltext	<p>Alle Motorboote und -schiffe auf dem Bodensee müssen zugelassen sein. Auch Segelboote, die mit einem Motor oder einer mit Wohn-, Koch- oder sanitären Einrichtung ausgerüstet sind, sind zulassungspflichtig.</p> <p>Segelboote ohne Motor, Paddel- und Ruderboote, die länger als 2,5 Meter sind, müssen Sie lediglich registrieren lassen. Mit der Registrierung erhalten Sie gleichzeitig einen Bootsausweis.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Zulassungsurkunde im Original (bei Halterwechsel) • Kopie des Kaufvertrages • Kopie des Abgastypenprüfzertifikats des Motors • Eignerhandbuch in Landessprache (deutsch)/CE-Konformitätserklärung • ggf. Bescheinigung des Bootsherstellers, dass das Boot den Vorschriften der BSO entspricht
Voraussetzungen	<p>Voraussetzung für die Zulassung ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neue Boote müssen nach der EU-Sportbootrichtlinie zertifiziert sein. • Der Maschinenantrieb muss den Abgasvorschriften der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung (BSO) entsprechen (Nachweis durch Abgastypenprüfzertifikat).

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Das Fahrzeug darf einen Schallpegel von 72 Dezibel (dB) bei 25 Metern seitlichem Abstand nicht übersteigen. • Das Fahrzeug muss so gebaut sein, dass es das Gewässer nicht verunreinigen oder sich nachteilig auf den See auswirken kann. Die Beleuchtung muss den Bestimmungen entsprechen. Geeignete Rettungsmittel müssen an Bord sein.
Kosten	<p>zwischen 20 bis 10.000 Euro Die Gebühren richten sich nach Art und Größe des Wasserfahrzeugs. Kriterien sind vor allem Motorenstärke, Kajütaufbau und Segelfläche.</p>
Verfahrensablauf	<p>Sie müssen die Zulassung Ihres Bootes bei der zuständigen Stelle beantragen. Ein Sachverständiger bestimmt Ort und Zeit der ersten Untersuchung. Er untersucht das gesamte Boot auf seine</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tauglichkeit • Betriebssicherheit und • Ausrüstung. <p>Die amtliche Untersuchung findet bei jedem Wetter statt. Das Boot muss für die Untersuchung im Wasser liegen und in allen Teilen zugänglich sein. Der Sachverständige kann eine Probefahrt verlangen. Sie erhalten die Zulassungsurkunde, wenn bei der Untersuchung das Boot den Vorschriften entspricht. Hinweis: Wenn Sie die Zulassungsurkunde verloren haben oder diese unbrauchbar geworden ist, können Sie bei der Ausstellungsbehörde eine Zweitausfertigung beantragen.</p>
Bearbeitungsdauer	<p>Die Bearbeitungsdauer hängt vom Einzelfall ab. Eine Bearbeitung erfolgt üblicherweise innerhalb von ein bis zwei Wochen.</p>
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>Sie müssen zugelassene Boote alle drei Jahre von der zuständigen Stelle erneut untersuchen lassen (Nachuntersuchung). Veränderungen, die sich auf die Angaben der</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>Zulassungsurkunde auswirken, müssen Sie der Behörde innerhalb von zwei Wochen mitteilen. Wenn Sie Ihr Fahrzeug verkaufen, müssen Sie der Behörde innerhalb von zwei Wochen die Anschrift des Käufers oder der Käuferin und den künftigen Standort mitteilen.</p> <p>Verlegen Sie den gewöhnlichen Aufenthalt Ihres Fahrzeuges in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde, müssen Sie innerhalb von zwei Monaten eine neue Zulassungsurkunde beantragen.</p>
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal